



Mietzuschuss
für Neuansiedlungen
im Zentrum Mistelbachs

Förderrichtlinien

Förderrichtlinien über die Gewährung von Miet-/Pachtzuschüssen für Neuansiedlungen im Zentrum der Stadt Mistelbach (Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2025).

§ 1 GEGENSTAND UND ZIEL DER FÖRDERUNG

- (1) Ziel dieser Mietzuschussförderung ist die erfolgreiche Neugründung, Ansiedelung oder Betriebsübernahme von zukunftsorientierten Unternehmen des Handels, der Gastronomie und konsumnahen Dienstleistungen im Bereich der Mistelbacher Innenstadt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen und attraktiven Branchenmixes.
- (2) Neben der Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet, soll eine verstärkte Ansiedlung von Betrieben des Handels, der Gastronomie und der konsumnahen Dienstleistungen unterstützt werden.

§ 2 FÖRDERBARE BETRIEBE

- (1) Förderbar sind Betriebe von Unternehmen des Handels, der Gastronomie im Bereich der Mistelbacher Innenstadt, die den bestehenden Branchenmix ergänzen und tatsächlich physisch vorhandene Verkaufsflächen für Ihre Waren benötigen und den jeweils zum Zeitpunkt des Förderansuchens bestehenden Branchenmixes im Zentrum Mistelbachs.

Die Entscheidung darüber, welche Förderansuchen befürwortet werden, fällt in jedem Einzelfall der für Wirtschaft zuständige Gemeinderatsausschuss unter Einbeziehung des Geschäftsführers des Stadtmarketings auf Basis dieser Förderrichtlinien.

- (2) Nicht gefördert werden reine Büronutzungen, Ateliers, Planungsbüros, Versicherungsbüros und dergleichen.
- (3) Der Betriebsinhaber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein. Die erforderliche Berechtigung ist durch eine Mitgliedsbestätigung der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer nachzuweisen.



- (4) Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche (betriebliche, unternehmerische) Tätigkeit an nachfolgenden Standortadressen neu begründen oder einen bestehenden Betrieb übernehmen und der Kommunalsteuer in Mistelbach unterliegen.

Förderbar sind weiters bestehende Betriebsinhaber, wenn sie zusätzlich ein weiteres Geschäft an nachfolgenden Standortadressen eröffnen:

Alleegasse
Bahnstraße (bis Kreuzung Hugl Riedl-Straße)
Barnabitenstraße
Franz Josef-Straße (von Kreuzung Bahnstraße bis Kreuzung Parkgasse)
Gewerbeschulgasse
Hafnerstraße
Hauptplatz
Kreuzgasse
Liechtensteinstraße (bis Kreuzung Karl Fitzka-Gasse)
Marktgasse
Mistelsteig
Mitschastraße (bis Kreuzung Oserstraße)
Museumgasse
Oberhoferstraße (von Hauptplatz bis Kreuzung Neustiftgasse)
Oserstraße (von Kreuzung Mitschastraße bis Kreuzung Gartengasse)
Quergasse
Wiedenstraße

§ 3 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist:
- a) Die Ansiedlung eines bestehenden Unternehmens oder eine Gründung/Betriebsübernahme, die nicht länger als ein Monat zurückliegen.
 - b) Der Abschluss eines Bestandsvertrages (Miete oder Pacht) mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten.
 - c) Das Vorliegen eines vereinbarten ortsüblichen monatlichen Bestandszinses. Eine Wertanpassung des Mietzinses laut Verbraucherpreisindex ist möglich.
- (2) Nicht gefördert werden Bestandsverhältnisse auf Grund von Bestandsverträgen zwischen nahen Angehörigen im Sinne des § 50 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung.
- (3) Nicht gefördert werden Bestandsverhältnisse zwischen natürlichen Personen, Personengesellschaften (Erwerbsgesellschaften) und juristischen Personen, wenn die natürlichen Personen (bzw. deren Angehörige) an der juristischen Person beteiligt sind, bzw. einen wesentlichen Einfluss ausüben.



§ 4 ART, AUSMAß UND DAUER DER FÖRDERUNG

- (1) Es wird eine monatliche Nettomiete (Pachtzins) gefördert (ohne Betriebskosten und ohne Umsatzsteuer).
- (2) Der Zuschuss beträgt 3 € pro m² und erfolgt direkt an den Mieter.
- (3) Die Dauer der Förderung wird mit 12 Monaten festgelegt. Diese beginnen ab Einzug des Förderungswerbers.
- (4) Die Förderung ist mit maximal 100 m² Gesamtmietfläche (Pachtfläche) begrenzt und die Förderung beträgt höchstens 50% der Nettomiete (Pachtzins).

§ 5 AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

- (1) Der Mieter erhält halbjährlich zu den Terminen 1. April und 1. Oktober im Nachhinein den Zuschuss gegen Nachweis der beglichenen Mietzinsforderung (Pachtzinsforderung).
- (2) Allfällige offene Forderungen der Stadtgemeinde Mistelbach gegenüber dem Förderwerber können mit dem gewährten Förderbetrag gegenverrechnet werden.

§ 6 VERPFLICHTUNGEN DES FÖRDERWERBERS UND FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der Förderwerber hat sich zu verpflichten, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.
- (2) Die Gewährung einer Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.



§ 7 AUSSCHLUSS, EINSTELLUNG ODER WIDERRUF DER FÖRDERUNG

- (1) Eine Förderung ist auszuschließen, einzustellen oder kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Förderwerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - b) diese im Widerspruch zu den Förderrichtlinien, bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht, insbesondere dann, wenn die Förderung nach den EU-Vorschriften zu notifizieren wäre.
 - c) der Förderwerber von einer anderen Seite bereits ausreichend gefördert wurde.
 - d) der Betrieb nicht (mehr) ausgeübt wird.
- (2) Eine Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderwerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn der Förderwerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht besitzt.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung eines Mietzuschusses maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
- (5) Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderwerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des geförderten Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen.
- (6) Die Bearbeitung eines Förderantrages wird eingestellt, wenn nach Ablauf von 6 Monaten nach Einlangen bei der Stadtgemeinde Mistelbach die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen aus Verschulden des Förderwerbers nicht vollständig beigebracht worden sind.
- (7) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Förderung bereits bei Gewährung im Widerspruch zu diesen Richtlinien stand, ist der ausbezahlte Förderbetrag zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz bzw. einem allfälligen Nachfolgeindex zu refundieren.



Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn

- a) der Förderwerber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- b) die mit der Gewährung der Förderung verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.
- c) der Förderwerber dem bei der Stadtgemeinde Mistelbach oder einem von ihm beauftragten Unternehmen die Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel verweigert.
- d) ein Ausschlussgrund erst nachträglich bekannt wird.

§ 8 DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Ansuchen um eine Mietzuschussförderung sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich bei der Stadtgemeinde Mistelbach einzureichen.
- (2) Durch die Abgabe des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.
- (3) Das Ansuchen ist gebührenfrei.
- (4) Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und Ähnliches hat der Förderwerber zu tragen.
- (5) Der Förderwerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich anerkennt.
- (6) Jeder einzelne Antrag auf eine Mietzuschussförderung ist vom für Wirtschaft zuständigen Gemeinderatsausschuss unter Einbeziehung des Geschäftsführers der Mistelbach Marketing GmbH zu behandeln und in der Folge vom Stadtrat zu beschließen.

§ 9 WIRKSAMKEITSBEGINN

Diese Förderrichtlinien treten mit 30. September 2025 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

Die Vollziehung dieser Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§38 Abs 1 Z. 1) dem Bürgermeister.



An die
Stadtgemeinde Mistelbach
Hauptplatz 6
2130 Mistelbach

ANTRAG

auf Gewährung eines Miet-/Pachtzuschusses für Neuansiedlungen im Zentrum der Stadtgemeinde Mistelbach gemäß den in der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2025 beschlossenen Förderrichtlinien.

1. FÖRDERWERBER

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon/Fax: _____ E-Mail: _____

Betriebsgegenstand: _____

Mitgliedsnummer der Wirtschaftskammer NÖ: _____

IBAN für Überweisung des Zuschusses: _____

Kreditinstitut: _____

2. ANGABEN ZUM VERMIETER/VERPÄCHTER

Name: _____

Anschrift: _____

Miete/Pacht netto pro Monat in €: _____ Mietfläche in m²: _____

3. ERKLÄRUNGEN

Die Förderung wird beantragt ab dem Monat: _____

Anlässlich der Geschäftseröffnung, Neugründung, Ansiedlung oder Betriebsübernahme wurde bei folgenden weiteren öffentlichen Stellen um Unterstützung angesucht:



Ich (wir) erkläre(n) hiermit, in den vorangegangenen 3 Jahren öffentliche Förderungen im Gesamtausmaß von € _____ erhalten zu haben. Eine detaillierte Aufstellung (Förderungsgeber, Datum und Höhe der Förderung) liegt bei.

Ich (wir) erkläre(n), dass die geförderten Mieten (Pacht) für das angeführte Unternehmen bezahlt wurden und nehme(n) zur Kenntnis, dass andernfalls der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen ist.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass der Nachweis der bezahlten Mieten bzw. Pacht (Zahlungsbestätigung, Kontoauszug, etc.) unaufgefordert halbjährlich zu den Terminen 1. April und 1. Oktober in der Stadtkasse zu erbringen ist.

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) mit der jederzeitigen Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Mietkostenzuschusses durch die Stadtgemeinde Mistelbach in meinem (unserem) Unternehmen einverstanden und werde(n) sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung stellen.

4. BEILAGEN

1. _____ Miet-/Pachtvertrag
2. _____ etwaige sonstige Förderungszusicherungen
3. _____ Nachweis der Gewerbeberechtigung bei Neugründung bzw. Übernahme
4. _____ Mitgliedsbestätigung der Wirtschaftskammer NÖ
5. _____ vollständige Aufstellung der in den vorangegangenen 3 Jahren erhaltenen öffentlichen Förderungen
6. _____ weitere Beilagen _____

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass eine Behandlung des Förderansuchens nur nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen möglich ist. Desweiteren werden die Förderungsrichtlinien in der Fassung vom 30. September 2025 als verbindlich anerkannt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift



Antrag auf Auszahlung eines Mietkostenzuschusses

Beschluss des Stadtrates vom _____

MIETER

Name: _____

Anschrift: _____

VERMIETER/VERPÄCHTER

Name: _____

Anschrift: _____

Gesamtmietfläche des Miet-/Pachtgegenstandes: _____

Für die nachfolgend angeführten bezahlten Monatsmieten wird der Mietkostenzuschuss beantragt:

Monat	Jahr	Bezahlte Nettomiete
Gesamtsumme:		

Die diesbezüglichen Zahlungsnachweise (Kopie) liegen bei.

Mistelbach, am _____

Stempel, Unterschrift